

# Leipziger Tageblatt und Anzeiger.

Amtsblatt des Königl. Bezirksgerichts und des Rathes der Stadt Leipzig.

N<sup>o</sup> 333.

Montag den 29. November.

1869.

## Bekanntmachung.

Nach §. 15 der Telegraphen-Ordnung für die Correspondenz auf den Linien des Telegraphen-Vereines v. von 1868 hat der Aufgeber einer Depesche das Recht, dieselbe zu recommandiren. In diesem Falle wird die Depesche von allen Stationen, welche bei der telegraphischen Beförderung, beziehungsweise Aufnahme mitwirken, vollständig collationirt und die Bestimmungs-Station sendet dem Aufgeber telegraphisch, unmittelbar nach der Bestellung an den Adressaten oder nach der Abgabe an die Weiterbeförderungs-Anstalt, eine Rückmeldung mit genauer Angabe der Zeit, zu welcher die Depesche dem Adressaten, beziehungsweise der Weiterbeförderungs-Anstalt zugestellt worden ist.

Die Einführung der recommandirten Depeschen hat den Zweck, dem correspondirenden Publicum ein Mittel zu bieten, die Wahrscheinlichkeit einer correcten Uebermittlung seiner Depeschen an den Adressaten, so weit dies bei der Natur der telegraphischen Betriebs-Mittel überhaupt zu erreichen ist, zu vermehren. Erfahrungsmäßig werden recommandirte Depeschen jedoch nur in sehr geringer Zahl aufgegeben, muthmaßlich weil die Taxe für die Recommandation gleich derjenigen für die eigentliche Depesche ist.

Um nun dem correspondirenden Publicum ein ferneres Hilfsmittel zu bieten, sich eine correcte Uebermittlung seiner Depesche — so weit es thunlich und nöthig ist — zu sichern, soll vom 1. Juli c. an versuchsweise im internen Verkehr das Recht der Recommandation, wie solches durch §. 15 der Telegraphen-Ordnung gewährt ist und auch noch fernerhin in Geltung bleiben wird, dahin erweitert werden, daß der Aufgeber einer Depesche, welche nach einem Orte innerhalb des Norddeutschen Telegraphen-Gebietes gerichtet ist, die Vortheile der Recommandation auf einzelne Theile seiner Depesche beschränken kann, ohne verpflichtet zu sein, gleich das Doppelte der Gesamt-Taxe zu bezahlen.

Zu diesem Zweck hat der Aufgeber diejenigen Worte, Zahlen, einzeln stehenden Buchstaben oder Buchstaben-Gruppen (cfr. 14, 6 der Telegraphen-Ordnung), deren correcte Uebermittlung er vorzugsweise für notwendig hält, damit die Depesche ihren Zweck erfüllen könne, zu unterstreichen. Jedes unterstrichene Wort u. wird bei der Ermittlung der Wortzahl, abweichend von den allgemeinen Bestimmungen des §. 14, 7 der Telegraphen-Ordnung, doppelt gezählt, dafür jedoch von allen bei der Beförderung resp. Aufnahme der Depesche beteiligten Stationen collationirt werden.

Gelangt trotzdem ein solches unterstrichenes Wort u. entfällt in die Hände des Adressaten, so daß die Depesche nachweislich ihren Zweck nicht hat erfüllen können, so werden dem Aufgeber auf desfallige rechtzeitige Reclamation die für die Depesche gezahlten Gebühren zurückgezahlt werden.

Im Falle der Verstümmelung nicht unterstrichener Worte u. bei unrecommandirten Depeschen werden fortan die Gebühren nicht zurückerstattet.

Berlin, den 13. Juni 1869.

Der Bundeskanzler.

Im Auftrage: Delbrück.

Dem correspondirenden Publicum theilt Unterzeichnete vorstehende Bekanntmachung mit, um die Aufgeber interner Depeschen auf die qu. neuen Bestimmungen aufmerksam zu machen.  
Leipzig, den 1. November 1869.

Bundes-Telegraphen-Station.  
Nestler.

## Holz=Auction.

Montag, den 29. d. M., sollen Nachmittags von 2 Uhr an in **Connewitzer** Revier und zwar auf den Heyderwiesen unweit der s. g. Linie 12 buchene, 1 ahorn, 13 eichene, 5 rüstene und 2 kirschbaumene Klöße, 10 Stück Schirrhölzer, 3 Klastern buchene, 3 Klastern eichene und 1 Klastern rüstene Brennholzschichte, 27 Abraum- und 13 Langhaufen unter den im Termine an Ort und Stelle öffentlich angeschlagenen Bedingungen an die Meistbietenden verkauft werden.  
Leipzig, am 16. November 1869.

Des Rathes Forst-Deputation.

## Oeffentliche Verhandlungen der Stadtverordneten

vom 20. October d. Js.

(Auf Grund des Protokolls bearbeitet und veröffentlicht.)

(Fortsetzung.)

In der Zimmerstraße vom alten Amtshof an bis zur Schlippe nach der Dorotheenstraße soll eine 4" Gasröhre mit dem Aufwand von 545 Thlr. 5 Ngr. à Conto der Stadtbeleuchtung gelegt, die Kosten aber durch Darlehen beschafft werden.

Herr Mohrstedt fand die Kosten ungewöhnlich hoch, weshalb der Vorsteher den Kostenanschlag mittheilte.

Herr Wilhelm befürwortete den Rathesbeschuß und bemerkte noch, daß in einer Sadgasse der Bosenstraße bis heute noch keine Beleuchtung auf Stadtkosten sei. Auch fehle dort den Hausbesitzern die Wasserleitung.

Herr Götz war der Meinung, daß ein schwächeres, als 4" Rohr genügen würde, da Herr Vorick auch Gaszuleitung von der Dorotheenstraße aus habe; indessen würden wesentliche Ersparungen dadurch nicht erzielt werden. Hervorheben wollte er aber, daß die Anschläge der Gasanstalt immer zu hoch seien und nicht dem wirklichen Bedürfnis entsprächen. Dies soll dem Rathe mitgetheilt werden.

Herr Director Käser entgegnete Herrn Wilhelm, daß die Schlippe in der Bosenstraße mit der Stadt gar nichts zu thun

habe. Bezüglich des Anschlags theilte er die Ansicht des Herrn Götz und wunderte sich darüber, daß nicht bereits vor der Messe eine stärkere Rohrlegung beantragt worden, da in Messenszeiten gewerbliche Etablissements stärker frequentirt würden.

Dem Rathesbeschuße wurde hierauf einhellig zugestimmt und zur Tagesordnung übergegangen.

Herr Götz berichtete Namens des Ausschusses zur Gasanstalt über folgendes Ratheschreiben:

„Unterm 19. Juni d. Js. haben die Herren Stadtverordneten für das Treppenhaus und die Corridore des neuen Theaters die Anlegung einer gesonderten Gasleitung beantragt.

Wenn nun auch die jetzt bestehende Einrichtung, nach welcher die beiden für die Bühnen- und Hausleitung bestimmten Hauptbahnen in der Nähe der Bühne an einem Punkte neben einander liegen, zu besonderen Bedenken keine Veranlassung bietet, so wollen wir doch nicht verkennen, daß die Seiten der Herren Stadtverordneten beantragte Abänderung eine noch größere Sicherheit gewährt, zu deren Erlangung auch einige Opfer nicht gescheut werden dürfen.

Nach dem vom Directorium der Gasanstalt angefertigten und beifolgenden Plane und Kostenanschläge würde die Verlegung der Hausbeleuchtung, welche Vestibule, Foyertreppen und Corridore umfaßt und mit den Garderoben in Verbindung steht, die Summe von 1831 Thlr. 3 Ngr. 3 Pf. erfordern. In Gemäßheit dieses Planes ist zur Aufstellung des Gasmessers und der Pöhne ein gewölbter Raum unter dem Haupteingange des Theaters bestimmt